

***Satzung des  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rügen e.V.  
in Bergen auf Rügen***

Goedeke-Micheel-Hof 1  
18528 Bergen auf Rügen  
Tel.: 03838 20270  
Email: [kjfh.rueg@t-online.de](mailto:kjfh.rueg@t-online.de)  
website: [www.kjfh-ruegen.de](http://www.kjfh-ruegen.de)

Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband:



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rügen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Nummer 2165 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Ziel des Vereins ist es, Eigeninitiative und Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern. Vorrang haben dabei präventive Angebote. Dazu fördert der Verein die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Altenhilfe. Im Mittelpunkt stehen dabei Angebote der Erziehung in der Familie, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch den Betrieb von Kinder-Tageseinrichtungen, ambulante und stationäre Angebote der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfe für junge Volljährige und Einrichtungen der generationsübergreifenden Arbeit und der Altenpflege.
3. Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein Einrichtungen aller Art betreiben, insbesondere Kindertagesstätten, Wohngemeinschaften, Betreuungs- und Beratungsstellen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Darüber hinaus kann der Verein Betroffenen von Gewalt, Beteiligten eines Täter-Opfer-Ausgleichs und Menschen mit körperlichen, seelischen und/oder geistigen Beeinträchtigungen angemessene Hilfe anbieten.
4. Der Verein unterstützt die Ehrenamtsarbeit und fördert die Information einer breiten Öffentlichkeit über alle Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Altenhilfe.
5. Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verein Niederlassungen gründen, sich an ähnlich gelagerten Organisationen beteiligen, eigene Tochtergesellschaften gründen und alle Aktivitäten entwickeln, die der Verfolgung der Satzungszwecke dienen.
6. Der Verein kann für gemeinnützige Körperschaften, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen, Mittel beschaffen und eigene, nicht zweckgebundene Mittel an solche Körperschaften weiterleiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (nachfolgend: Geschäftsführung). Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht in § 8 anders geregelt.
2. Das passive Wahlrecht besitzen nur Personen, die nicht Angestellte oder Auftragnehmer des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, soweit nicht in § 8 anders geregelt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, muss eine Nachwahl zum Vorstand nur stattfinden, wenn der Verein ohne eine Nachwahl nicht mehr wirksam vertreten werden kann und damit seine rechtliche Handlungsfähigkeit verliert. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; er fasst seine Beschlüsse, soweit für bestimmte Fälle nicht ausdrücklich anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
5. Durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit kann ein Vorstandsmitglied von der Teilnahme an einer Beratung des Vorstands über seine Person oder Tätigkeit ausgeschlossen werden. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor einer seine Person betreffenden Entscheidung vom Vorstand anzuhören. Bei der Entscheidung über seine Person steht dem Vorstandsmitglied kein Stimmrecht zu.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, soweit in § 8 nicht anders geregelt. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann ihr Aufwand bis zu einer jährlichen Höchstsumme von 500,- Euro pauschal erstattet werden.

### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand befristet oder auf unbestimmte Zeit bestellt. Für die Dauer der Bestellung ist sie Mitglied des Vorstands. Sind zwei Personen zur Geschäftsführung bestellt, hat jede eine Stimme im Vorstand.
2. Die Geschäftsführung ist alleinvertretungsberechtigt und kann durch Beschluss des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsführung betreibt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie hat insbesondere die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Sozialabgaben sicherzustellen und steht dem Verein gegenüber hierfür in alleiniger Verantwortung.
5. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins zur Umsetzung der Vereinsziele. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- b. die Förderung des Zwecks des Vereins gemäß dieser Satzung,
- c. die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- d. die Erstattung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung,

- e. die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- g. die Erstellung und Verabschiedung eines jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der Entscheidung über Darlehen, Hypotheken und Grundschulden,
- h. Entscheidungen über Bauvorhaben sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
- i. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen einer ein Geschäftsführer sein muss, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
  - b. Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c. Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören oder Mitglied des Vereins sein darf, zum Zwecke der unabhängigen Prüfung der Jahresrechnung
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - g. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- i. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des geprüften Finanzberichts zur Beschlussfassung
- j. Entlastung des Vorstands.

2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist von der Versammlung zu bestimmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als

nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a. die Änderung der Satzung,
- b. die Auflösung des Vereins,
- c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Für den Fall der Vereinsauflösung werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestellt. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Altenhilfe zu verwenden hat.

Bergen, den 17.11.2022